



## **Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 13. August 2021 (Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 aber über 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner)**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 1 NVwVfG i.V.m. § 48 Abs. 1 VwVfG sowie § 14 Abs. 6 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 13. August 2021 (Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 aber über 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) wird zum 25. August 2021 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

### **Begründung**

Die unter Punkt 1 genannte Allgemeinverfügung ist auf Grundlage des § 1 a Abs. 2 der Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Mai 2021 in Form der Änderungsverordnung vom 27. Juli 2021 erlassen worden. Diese Rechtsnorm ist nach § 23 Abs. 2 der Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 24. August 2021 zum Ablauf des 24. August 2021 außer Kraft gesetzt worden. Diese neue Verordnung vom 24. August 2021 hat ein neues Regelungssystem für Infektionsschutzmaßnahmen eingeführt, mit welchem die bislang gültige Allgemeinverfügung ab dem 25. August 2021 nicht mehr in Einklang steht. Es entspricht daher sachgerechtem Ermessen, die insofern überholte Allgemeinverfügung aufzuheben.

Diese aufhebende Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung (rückwirkend).

Die sofortige Vollziehung der Aufhebung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung zur Verlängerung der eingetretenen Rechtswidrigkeitswirkung der aufgehobenen Allgemeinverfügung führen würde, für deren Aufrechterhaltung keine überwiegenden anderweitigen Interessen erkennbar sind. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse etwaiger einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:





Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Oldenburg, den 25. August 2021

Der Oberbürgermeister  
Jürgen Krogmann

